

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Lebenshilfe, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V.,**

Adolf – Kolping – Straße 29, 27578 Bremerhaven

wird folgende

**Vereinbarung auf der Grundlage von § 75 (3) SGB XII**

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Refinanzierung der Kosten der Organisation und Durchführung der Beförderung von anspruchsberechtigten mobilitätsgeminderten wesentlich geistig, körperlich, mehrfach und psychisch behinderten Erwachsenen in teilstationären Einrichtungen (Werkstatt für behinderte Menschen [WfbM] und Tagesförderstätte) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit.

## 2. Leistung

2.1 Die Lebenshilfe, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V., Adolf – Kolping – Straße 29, 27578 Bremerhaven (im folgenden Einrichtungsträger) organisiert die Beförderung für mobilitätsgeminderte wesentlich geistig, körperlich, mehrfach und psychisch behinderte Erwachsene nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII §§ 1 bis 3, die den Weg zur Werkstatt und Tagesförderstätte des Einrichtungsträgers aufgrund der Schwere ihrer Behinderung und/oder infolge der Schwierigkeit bei der Orientierung und Verkehrssicherheit nicht selbständig bewältigen können. Die selbständige Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel ist für diesen Personenkreis nicht möglich. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist ein durch den Fachausschuss der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. den zuständigen Träger der Sozialhilfe festgestellter Bedarf.

2.2 Anspruchsberechtigte WerkstättenbesucherInnen und -besucher bzw. Tagesförderstättenbesucherinnen und -besucher werden von ihrer Wohnung bzw. der Einrichtung, in der sie leben und/oder betreut werden, an allen Arbeitstagen abgeholt und zur Betriebsstätte der Werkstatt bzw. der Tagesförderstätte nach den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zur Personenbeförderung bedarfsgerecht (Einsatz von Spezialfahrzeugen, Sicherstellung von Begleitpersonen etc.) befördert.

2.3 Die Beförderung kann durch den Einrichtungsträger selbst oder durch geeignete Beförderungsunternehmen erfolgen. Die konkreten Einzelheiten der Beförderungsbedingungen und -leistungen sind im letzteren Fall zwischen dem Werkstattträger

und dem Beförderungsunternehmen in einem Dienstleistungsvertrag zu regeln.

2.4. Hinsichtlich der Durchführung der Beförderung obliegen dem Einrichtungsträger besondere Sorgfalts- und Kontrollpflichten; er hat darauf zu achten, dass die Beförderung vertragsgemäß durchgeführt, angemessene (technische) Sicherheitsstandards eingehalten und nur zuverlässiges und geeignetes Personal eingesetzt wird.

### 3. Vergütung

3.1 Die nach Ziffer 2 organisierten Beförderungsleistungen für anspruchsberechtigte Werkstattbesucherinnen und –besucher des Arbeitsbereichs und für Tagesförderstättenbesucherinnen und –besucher kann der Einrichtungsträger **je zu transportierendem Anspruchsberechtigten** einen

**Preis** je in Höhe von jeweils

**1,65 € je Google - Entfernungskilometer**

für jeden Beförderungsfall

gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abrechnen. Mit diesem Entgelt sind alle erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Beförderung einschließlich der Aufwendungen für das Begleitpersonal abgegolten.

3.2 Der Entgeltkalkulation liegen folgende Eckwerte zu Grunde:

- Die Kosten für das **Begleitpersonal** sind im Entfernungskilometerpreis enthalten.
- **Ausfallzeiten sind** bei der Preisbildung bereits kalkulatorisch **berücksichtigt**.
- Diesem Pauschalpreis liegen die Aufwendungen für Transportfälle der jeweils kürzesten **Hintour** zwischen Wohnung bzw. Wohnstätte zur Betriebsstätte und Tagesförderstätte der jeweils anspruchsberechtigten zu befördernden Person zugrunde.
- Dem Pauschalpreis liegen ferner die nachgewiesenen und hochgerechneten Fahrtage mit sich errechnenden **231 Beförderungstagen<sup>1</sup> pro Jahr** und sich daraus errechnenden **durchschnittlichen 19,25 Fahrtagen pro Monat** zu Grunde.
- Die detaillierten Kalkulationsgrundlagen sind aus Anlage 1 zu entnehmen.

3.3 Weicht die tatsächliche Entwicklung der Beförderungsfälle so von den zugrundeliegenden Annahmen ab, daß das vereinbarte Entgelt rechnerisch um mehr als 5 % steigen oder sinken würde, hat der Einrichtungsträger dies unverzüglich dem Sozialhilfeträger anzuzeigen; auf Antrag einer der Vertragsparteien besteht dann ein Anspruch auf Anpassungsverhandlungen.

---

<sup>1</sup> An Schließungstagen erfolgt keine Abrechnung.

3.4 Das vereinbarte Entgelt ist – unabhängig von persönlichen Ausfall- oder betrieblichen Schließungszeiten – für jeden beförderungsberechtigten Werkstatt- und Tagesförderstättenmitarbeiter entsprechend seines individuellen Beförderungsanspruchs mit maximal jahresdurchschnittlichen 19,25 Tagen pro Kalendermonat des Jahres pauschal abrechenbar. Ausgenommen davon sind der Aufnahme- und Entlassungsmonat, wenn die Aufnahme erst im laufenden Monat oder die Entlassung vor Ablauf des Monats erfolgt; in diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Beförderungstage abrechenbar.

Ausgenommen sind auch jene Fälle, in denen nach den Vergütungsregelungen bei längerer Abwesenheit die Abrechnung der Werkstatt- und Tagesförderstättenvergütung eingestellt wird. In diesen Fällen entfällt auch die Grundlage für die Abrechnung des pauschalen Beförderungspreises.

3.5 Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Spitzabrechnung jährlich auf Grundlage einer beim Träger der Sozialhilfe einzureichenden Rechnung, welche die Anzahl der tatsächlichen Beförderungstage und Entfernungskilometer auszuweisen hat. Eine jährliche Spitzabrechnung entfällt, wenn keine vergütungsrelevanten Änderungen (Aufnahme- und Entlassungsmonat, Entfernungskilometer, Einstellung wegen längerer Abwesenheit) eingetreten sind.

3.6 Die genauen Abrechnungsmodalitäten sind zwischen Einrichtungsträger und Kostenträger bilateral abzustimmen.

3.7 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Begleitdienst in Zukunft (noch) kostengünstiger zu gestalten.

3.8 Voraussetzung für die Übernahme der Kosten im Einzelfall ist die Feststellung des Bedarfs durch den Fachausschuss der WfbM und der Leistungsbewilligungsbescheid seitens des zuständigen Trägers der Sozialhilfe; ferner ist die Notwendigkeit einer Beförderungsbegleitung bereits im Vorfeld der Erstellung des Leistungsbewilligungsbescheides mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1 Der Vertrag gilt vom 01.01.2020 unbefristet mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die Vereinbarung endet automatisch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes nehmen die Vertragsparteien die Verhandlungen über einen Anschlußvertrag auf.

4.2 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

#### **5. Prüfungsvereinbarung**

Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 4 hat der Einrichtungsträger eine Kostennachweisung in Form einer Jahresrechnung dem Sozialhilfeleistungsträger gegenüber zu erbringen, aus der die Anzahl der beförderten Personen pro Monat und Jahr, die Anzahl der Beförderungstage pro Monat und Jahr sowie die dieser Nachweisung zu Grunde liegenden Kostenrechnungen der Beförderungsunternehmen zu entnehmen sind.

Die Gesamtleistungen und –rechnungen müssen nachprüfbar sein. Auf Verlangen hat der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeleistungsträger Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

## 6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Wirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlichen-rechtlichen Vertrag.

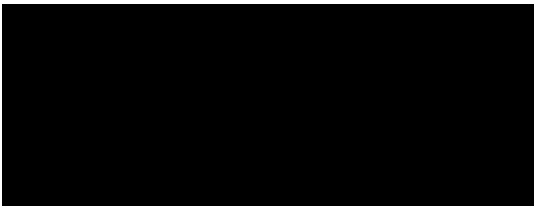
6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

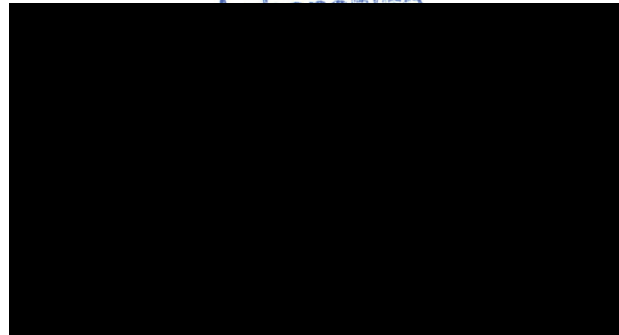
**Geschlossen: Bremen, im März 2020**

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport

Im Auftrag



Einrichtungsträger



### Anlagen:

Anlage 1: Kalkulationsgrundlagen

## Anlage 1

### Kalkulationsgrundlagen

Der Entgeltkalkulation liegen folgende Eckwerte zu Grunde:

- Kalkulationsbasis der Nachfolgepreisberechnung sind zum einen die im Vergleichsvorschlag der Schiedsstelle am 5. November 2010 getroffenen Vereinbarungen.
- Weitere Kalkulationsgrundlage sind die auf der Basis von 2019 geltend gemachten und aufgelisteten Rechnungsbeträge der Busunternehmen für die Zeit von **Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2019** in Höhe von 449.735,33 € zuzüglich der Aufwendungen von **15.600,00 €** für den **Verwaltungsaufwand/ Fahrdienstleitung**, so dass insgesamt Beförderungskosten für 2018 in Höhe von **465.335,33 €** angefallen sind. Die Kostensteigerungen wurden auf der Basis des Monats Januar 2020 hochgerechnet. Die Kosten für den Monat Januar 2020 beliefen sich auf 46.091,48 € für 28.763,02 km. Bei der Auswahl der Beförderungsunternehmen wurden vom Einrichtungsträger Vergleichsangebote eingeholt, um Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.
- Die Kosten für das **Begleitpersonal** sind in der genannten Gesamtsumme von **465.335,33 €** ebenfalls enthalten.
- **Ausfallzeiten sind** bei der Preisbildung bereits kalkulatorisch **berücksichtigt**.
- Diesem Pauschalpreis liegen die für Januar 2019 bis Dezember 2019 nachgewiesenen Aufwendungen für Transportfälle von **2.412 Kunden p. a.** zu Grunde, und zwar für die jeweils kürzeste **Hintour** zwischen Wohnung bzw. Wohnstätte zur Betriebsstätte und Tagesförderstätte der jeweils anspruchsberechtigten zu befördernden Person.
- Berechnungsbasis sind außerdem die von Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2019 nachgewiesenen 286.568,48 **Google - EFK** pro Jahr.
- Dem Pauschalpreis liegen ferner die nachgewiesenen und hochgerechneten Fahrtage mit sich errechnenden **231 Beförderungstagen pro Jahr** und sich daraus errechnenden **durchschnittlichen 19,25 Fahrtagen pro Monat** zu Grunde.